

**18.047 n KVG. Zulassung von Leistungserbringern** (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates
	vom 9. Mai 2018	vom 12. Dezember 2018	vom 3. Juni 2019	vom 11. September 2019	vom 4. Dezember 2019
					<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz  
über die Krankenversicherung  
(KVG)  
(Zulassung von Leistungserbringern)**

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2018<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

<sup>1</sup> BBl 2018 3125

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
	Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 <sup>2</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:				
<b>Art. 36a</b> Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen	<b>Art. 36a</b> Ärzte und Ärztinnen sowie weitere Leistungserbringer: Voraussetzungen und Auflagen	<b>Art. 36a</b>		<i>Rückkommen mit Zustimmung der SGK-S:</i> <b>Art. 36a</b> Ärzte und Ärztinnen sowie weitere Leistungserbringer: Voraussetzungen	<b>Art. 36a</b> <i>Sachüberschrift: Festhalten</i>
Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, sind zugelassen, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen die Voraussetzungen nach Artikel 36 erfüllen.	<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Zulassungsvoraussetzungen fest, welche die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–g, m und n erfüllen müssen. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen gewährleisten können, dass qualitativ hochstehende und zweckmässige Leistungen erbracht werden.  <sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen können die Ausbildung, die Weiterbildung und die für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Strukturen umfassen.  <sup>3</sup> Die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird mit Auflagen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen verbunden. Der Bundesrat legt		<sup>2</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen umfassen je nach Art der Leistungserbringer die Ausbildung, die Weiterbildung und die für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Anforderungen.	<sup>3</sup> <i>Streichen</i> (siehe Art. 38 Abs.2)	<sup>3</sup> <i>Festhalten</i> (siehe Art. 38 Abs.2)

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>
	die Auflagen fest. Diese betreffen namentlich Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und die Lieferung der dazu notwendigen Daten.				
<b>Art. 37</b> Apotheker und Apothekerinnen	<b>Art. 37</b> Ärzte und Ärztinnen: besondere Voraussetzungen	<b>Art. 37</b>	<b>Art. 37</b>	<b>Art. 37</b>	
<sup>1</sup> Apotheker und Apothekerinnen sind zugelassen, wenn sie das eidgenössische Diplom besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen.	<sup>1</sup> Der Bundesrat kann als weitere Zulassungsvoraussetzung vorsehen, dass Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a den Nachweis der für die Qualität der Leistungserbringung notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems erbringen müssen. Er kann dafür ein Prüfungsverfahren festlegen. Die Prüfung erfolgt in der Amtssprache der Region, für die die Zulassung beantragt wird.	<sup>1</sup> Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben und über die notwendige Sprachkompetenz verfügen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.	<sup>1</sup> ...  ... Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Sie weisen die in ihrer Tätigkeitsregion notwendige Sprachkompetenz mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nach. Die Nachweispflicht entfällt für Ärztinnen und Ärzte, die über eine Schweizer Maturität verfügen oder das Staatsexamen in der Amtssprache der Tätigkeitsregion absolviert haben. Der Bundesrat ...	<sup>1</sup> ...  ... Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. Sie weisen die in ihrer Tätigkeitsregion notwendige Sprachkompetenz mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nach. Die Nachweispflicht entfällt für Ärztinnen und Ärzte, welche eine schweizerische gymnasiale Maturität, das eidgenössische Diplom für Ärztinnen und Ärzte oder ein nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe anerkanntes ausländisches Diplom in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworben haben. Der Bundesrat ...	
<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Zulassung von Apothekern und Apothekerinnen mit einem gleichwertigen wissenschaftlichen Befähigungsausweis.	<sup>2</sup> Leistungserbringer, die mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben, sind von der Prüfung dispensiert.	<sup>2</sup> <i>Aufgehoben</i>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
<p><sup>3</sup> Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen gleichgestellt sind. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Zugangsmöglichkeiten der Patienten und Patientinnen zu einer Apotheke.</p>	<p><sup>3</sup> Der Bundesrat kann für die Umsetzung des Prüfungsverfahrens eine Kommission einsetzen und dieser die erforderlichen Aufträge erteilen. Er legt die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommission fest.</p> <p><sup>4</sup> Er kann vorsehen, dass Einrichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n nur zugelassen werden, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen den Nachweis nach Absatz 1 erbracht haben.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p> <p><sup>4</sup> Die Einrichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n werden nur zugelassen, wenn die dort tätigen Ärzte und Ärztinnen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 erfüllen.</p> <p><sup>5</sup> Leistungserbringer nach den Absätzen 1 und 4 müssen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Artikel 11 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier anschliessen.</p>			
<p><b>Art. 38</b>      Andere Leistungserbringer</p> <p>Der Bundesrat regelt die Zulassung der Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben c–g, i und m. Er hört zuvor die Kantone und die interessierten Organisationen an.</p>	<p><b>Art. 38</b>      Ärzte und Ärztinnen sowie weitere Leistungserbringer: Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, die die Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a–g, m und n beaufsichtigt.</p>			<p><i>Rückkommen mit Zustimmung der SGK-S:</i></p> <p><b>Art. 38</b></p>	<p><b>Art. 38</b></p>

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde trifft die Massnahmen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen und der Auflagen nach den Artikeln 36a und 37 nötig sind. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen oder der Auflagen kann sie folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde trifft die Massnahmen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 36a und 37 nötig sind. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen kann sie folgende Massnahmen anordnen:

...

(siehe Art. 36a)

<sup>2</sup> *Festhalten*  
(siehe Art. 36a)

<sup>3</sup> Die Versicherer können der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen. Die Aufsichtsbehörde trifft die erforderlichen Massnahmen.

<sup>3</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

*Rückkommen mit  
Zustimmung der SGK-S:*

Art. 40e Datenbekannt-  
gabe

Art. 40e

Art. 40e

<sup>1</sup> Die im Register enthaltenen  
Daten sind über das Internet  
öffentlich zugänglich.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorse-  
hen, dass bestimmte Daten  
nur auf Anfrage zugänglich  
sind.

<sup>3</sup> Die Daten zu Massnahmen  
nach Artikel 38 und zu Sankti-  
onen nach Artikel 59 sowie die  
Gründe für die Massnahmen  
und Sanktionen sind nur den  
für die Erteilung der Zulassung  
zuständigen kantonalen Be-  
hörden zugänglich.

<sup>3</sup> ...

<sup>3</sup> ...

... sind nur den  
für die Erteilung der Zulassung  
zuständigen kantonalen Be-  
hörden und dem kantonalen  
Schiedsgericht nach Artikel 89  
zugänglich.

(siehe Art. 59 Abs. 5)

**Art. 53** Beschwerde an  
das Bundesver-  
waltungsgericht

Art. 53 Abs. 1

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Kan-  
tonsregierungen nach den  
Artikeln 39, 45, 46 Absatz 4,  
47, 48 Absätze 1–3, 51, 54, 55  
und 55a kann beim Bundes-  
verwaltungsgericht Beschwerde  
geführt werden.

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Kan-  
tonsregierungen nach den  
Artikeln 39, 45, 46 Absatz 4,  
47, 48 Absätze 1–3, 51, 54  
und 55 kann beim Bundesver-  
waltungsgericht Beschwerde  
geführt werden.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren  
richtet sich nach dem Verwal-  
tungsgerichtsgesetz vom  
17. Juni 2005 und dem Bun-  
desgesetz vom 20. Dezember  
1968 über das Verwaltungs-  
verfahren (VwVG). Vorbehal-  
ten bleiben folgende Ausnah-  
men:

Art. 53

Art. 53

<sup>1</sup> ...  
... den  
Artikeln 36, 39, 45, 46 Absatz  
4, 47, 48 Absätze 1–3, 51, 54,  
55 und 55a kann beim ...

<sup>1</sup> Festhalten

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

- a. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der angefochtene Beschluss dazu Anlass gibt. Neue Begehren sind unzulässig.
- b. Die Artikel 22a und 53 VwVG sind nicht anwendbar.
- c. Zur Einreichung einer Vernehmlassung setzt das Bundesverwaltungsgericht eine Frist von höchstens 30 Tagen. Diese kann nicht erstreckt werden.
- d. Ein weiterer Schriftwechsel nach Artikel 57 Absatz 2 VwVG findet in der Regel nicht statt.
- e. In Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse nach Artikel 39 ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
<b>Art. 55a</b> Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung	<b>Art. 55a</b> Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen	<b>Art. 55a</b>	<b>Art. 55a</b>	<b>Art. 55a</b>	<b>Art. 55a</b>
<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Zulassung von folgenden Personen zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von einem Bedürfnis abhängig machen:	<sup>1</sup> Ein Kanton kann in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen, auf eine Höchstzahl beschränken. Wenn ein Kanton die Anzahl Ärzte und Ärztinnen beschränkt, dann sieht er vor:	<sup>1</sup> Die Kantone beschränken in einem oder ...	<sup>1</sup> Gemäss Bundesrat	<sup>1</sup> Festhalten, aber: ...	<sup>1</sup> ... Leistungen erbringen. Wenn ein Kanton die Anzahl Ärzte und Ärztinnen beschränkt, dann sieht er vor: ...
a. Ärztinnen und Ärzte nach Artikel 36, ob sie nun ihre Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig ausüben;	a. dass Ärzte und Ärztinnen nur zugelassen werden, solange die entsprechende Höchstzahl nicht erreicht ist;	... Leistungen erbringen, auf die definierten Bandbreiten. Wenn ein Kanton die Anzahl Ärzte und Ärztinnen beschränken muss, dann sieht er vor:			
b. Ärztinnen und Ärzte, die ihre Tätigkeit in Einrichtungen nach Artikel 36a oder im ambulanten Bereich von Spitälern nach Artikel 39 ausüben.	b. dass die Anzahl folgender Ärzte und Ärztinnen auf die entsprechende Höchstzahl beschränkt ist: 1. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals ausüben, 2. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n ausüben.	...			



**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

<sup>1bis</sup> In Abweichung davon kann ein Kanton vorsehen, dass die Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 1 Buchstabe a, die Leistungserbringer nach Absatz 1 Buchstabe b, in welchen Ärztinnen und Ärzte ihre Tätigkeit ausüben, und die Versicherer in der Wahl der Vertragspartner frei sind. Zur Sicherstellung der Versorgung legt der Kanton mit einer Unter- und Obergrenze die Bandbreite der Anzahl Ärzte und Ärztinnen fest. Innerhalb dieser Bandbreite muss jeder Versicherer Verträge mit Leistungserbringern abschliessen. Als Obergrenze gilt die nach Absatz 1 festgelegte Höchstzahl. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>1bis</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Kein Bedürfnisnachweis ist erforderlich für Personen, welche mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung der Höchstzahlen trägt er der generellen Entwicklung des Beschäftigungsgrades der Ärzte und Ärztinnen nach Absatz 1 Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Kriterien und methodische Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen festlegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien und die methodischen Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die interkantonalen Patientenströme bzw. die Versorgungsregionen und die generelle Entwicklung des Beschäftigungsgrades der Ärzte und Ärztinnen.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien fest, die für den Bedürfnisnachweis massgeblich sind; vorgängig hört er die Kantone sowie die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer sowie der Patientinnen und Patienten an.

<sup>3</sup> Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten an. Er koordiniert sich bei der Festlegung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

<sup>3bis</sup> Die Kantone sind ausserdem dazu angehalten, das Angebot und die Bedürfnisse in der Gesundheitsversorgung auf ihrem Gebiet regelmässig zu analysieren.

<sup>3bis</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> Die Kantone bestimmen die Personen nach Absatz 1. Sie können deren Zulassung an Bedingungen knüpfen.

<sup>4</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände geben den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt, die zusätzlich zu den nach Artikel 59a erhobenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.

<sup>5</sup> Eine Zulassung verfällt, wenn nicht innert einer bestimmten Frist von ihr Gebrauch gemacht wird, ausser wenn die Frist aus berechtigten Gründen wie Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung nicht eingehalten werden kann. Der Bundesrat legt die Frist fest.

<sup>5</sup> Legt ein Kanton Höchstzahlen fest, so können folgende Ärzte und Ärztinnen weiterhin tätig sein:

<sup>5</sup> Werden in einem Kanton Zulassungen beschränkt, so können folgende Ärzte und Ärztinnen weiterhin tätig sein:

...

- a. Ärzte und Ärztinnen, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden und im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht haben;
- b. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe n vor Inkrafttreten der Höchstzahlen ausgeübt haben, sofern sie

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich des gleichen Spitals oder in der gleichen Einrichtung weiter ausüben.

<sup>6</sup> Steigen die jährlichen Kosten je versicherte Person in einem Fachgebiet in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten der anderen Fachgebiete im selben Kanton oder mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts im betroffenen Fachgebiet an, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Arzt und keine Ärztin im betroffenen Fachgebiet eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.

<sup>6</sup> ...

..., so sieht der Kanton vor, dass ...

<sup>7</sup> Gegen kantonale Erlasse über die Festlegung und Berechnung der Bandbreiten und Höchstzahlen nach den Absätzen 1 und 6 steht den Versicherern oder deren Verbände nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 ein Beschwerderecht zu.

<sup>6</sup> Gemäss Bundesrat

<sup>7</sup> Streichen

<sup>6</sup> Festhalten

<sup>7</sup> Festhalten, aber: ... und Berechnung der Höchstzahlen nach den Absätzen ....

<sup>6</sup> Festhalten (= gemäss Bundesrat)

<sup>7</sup> Festhalten (= Streichen)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>
<b>Art. 57</b> Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen	<b>Art. 57 Abs. 1 zweiter Satz</b>			<b>Art. 57</b>	
1 Die Versicherer oder ihre Verbände bestellen nach Rücksprache mit den kantonalen Ärztesellschaften Vertrauensärzte beziehungsweise Vertrauensärztinnen. Diese müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 36 erfüllen und mindestens fünf Jahre in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung tätig gewesen sein.	1 ...  ... Diese müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 36a und 37 erfüllen und mindestens fünf Jahre in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung tätig gewesen sein.			1 ...  ... Diese müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 36a und 37 Absatz 1 erfüllen und mindestens fünf Jahre in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung tätig gewesen sein.	
2 Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen, die in der ganzen Schweiz tätig sein sollen, müssen im Einvernehmen mit der Ärztesgesellschaft des Kantons bestellt werden, in dem der Versicherer seinen Hauptsitz oder der Verband der Versicherer seinen Sitz hat.					
3 Eine kantonale Ärztesgesellschaft kann einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin aus wichtigen Gründen ablehnen; in diesem Fall entscheidet das Schiedsgericht nach Artikel 89.					
4 Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen beraten die Versicherer in medizinischen Fachfragen sowie in Fragen der Vergütung und der Tarifanwendung. Sie überprüfen insbesondere die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Versicherers.					

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

<sup>5</sup> Sie sind in ihrem Urteil unabhängig. Weder Versicherer noch Leistungserbringer noch deren Verbände können ihnen Weisungen erteilen.

**Art. 59** Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Art. 59

Art. 59

<sup>1</sup> Gegen Leistungserbringer, welche gegen die im Gesetz vorgesehenen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsanforderungen (Art. 56 und 58) oder gegen vertragliche Abmachungen verstossen, werden Sanktionen ergriffen. Diese umfassen:

- a. die Verwarnung;
- b. die gänzliche oder teilweise Rückerstattung der Honorare, welche für nicht angemessene Leistungen bezogen wurden;
- c. eine Busse; oder
- d. im Wiederholungsfall den vorübergehenden oder definitiven Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

<sup>2</sup> Über Sanktionen entscheidet das Schiedsgericht nach Artikel 89 auf Antrag eines Versicherers oder eines Verbandes der Versicherer.

<sup>3</sup> Verstösse gegen gesetzliche Anforderungen oder vertragliche Abmachungen nach Absatz 1 sind insbesondere:

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

- a. die Nichtbeachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach Artikel 56 Absatz 1;
- b. die nicht erfolgte oder die mangelhafte Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 57 Absatz 6;
- c. die Weigerung, sich an Massnahmen der Qualitätssicherung nach Artikel 58 zu beteiligen;
- d. die Nichtbeachtung des Tarifschutzes nach Artikel 44;
- e. die unterlassene Weitergabe von Vergünstigungen nach Artikel 56 Absatz 3;
- f. die betrügerische Manipulation von Abrechnungen oder die Ausstellung von unwahren Bestätigungen.

<sup>4</sup> Das Schiedsgericht nach Artikel 89 meldet der oder dem mit der Führung des Registers nach Artikel 40a betrauten Behörde oder Dritten jede nach Absatz 1 ergriffene Sanktion.

(siehe Verweis vor Art. 36b)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat**

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. Artikel 55a und Ziffer II Absatz 1 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.
- b. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten aller Bestimmungen.

III

<sup>2</sup> Dieses Gesetz tritt nur zusammen mit der Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung vom ... (Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich) in Kraft.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

III

<sup>2</sup> *Streichen*

III

<sup>2</sup> *Festhalten*

III

<sup>2</sup> *Festhalten (= Streichen)*

<sup>5</sup> Hat das Schiedsgericht über eine Sanktion für ein Verhalten zu entscheiden, das einer Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen oder Auflagen gleichkommt und für das die kantonale Aufsichtsbehörde bereits eine Massnahme nach Artikel 38 Absatz 2 angeordnet hat, so bestimmt es die Sanktion in der Weise, dass der Leistungserbringer nicht schwerer sanktioniert wird, als wenn über die Sanktionen und die Massnahmen gemeinsam entschieden worden wäre.

(siehe Art. 40e Abs. 3)